

An den
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Norbert Walter-Borjans
Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Hamm, 7. Juli 2014

Änderung der Beihilfeverordnung (BVO) NRW

Sehr geehrter Herr Minister!

Die BVO NRW leidet aus unserer Sicht zurzeit an einem Verfahrensmangel, der sich erheblich zu Lasten eines Beihilfeberechtigten auswirken kann.

Betroffen sind insbesondere die stationäre Heilbehandlung (Krankenhaus), aber auch die vollstationäre Pflege und die stationäre Rehabilitationsmaßnahme.

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen ist es offensichtlich regelmäßig nicht möglich, dass das behandelnde Krankenhaus die entstandenen Kosten der stationären Heilbehandlung im beihilferechtlichen Umfang direkt mit der zuständigen Beihilfestelle abrechnen kann. Bei der privaten Krankenversicherung ist dies dagegen problemlos möglich. Die Verfahrensweise des jeweiligen Krankenhauses dürfte wohl auf § 13 BVO NRW beruhen, der eine persönliche Antragstellung durch den Beihilfeberechtigten voraussetzt.

Aus dem Schreiben eines unserer Mitglieder geht anschaulich hervor, zu welchen persönlichen Belastungen diese unbefriedigende Situation im Beihilferecht führen kann. Die Kosten der Krankenhausbehandlung machen bekanntlich regelmäßig den größten Teil der im Krankheitsfall entstehenden Gesamtkosten aus.

Im Falle des Mitgliedes ging es um eine kurzfristig durchzuführende aufwändige Herzoperation der ebenfalls selbst beihilfeberechtigten und alleinlebenden Mutter mit

Gesamtkosten im deutlich mittleren fünfstelligen Bereich. Folge der vom Krankenhaus geschilderten fehlenden Möglichkeit zur Direktabrechnung mit der Beihilfestelle war, dass alsbald die ersten entsprechenden hohen Rechnungen eingingen, wobei die stationäre Behandlung einschließlich Reha-Aufenthalt der Patientin noch andauerte. Nur dem glücklichen Umstand, dass das Mitglied (Sohn) in der Nähe wohnte, war es zu verdanken, dass rechtzeitig vor Ablauf der in der jeweiligen Rechnung gesetzten Zahlungsfrist bei der Beihilfestelle der Erstattungsantrag mit dem Ziel einer baldigen Regulierung der zu begleichenden Kosten gestellt werden konnte. Dies war auch dringend nötig, denn die einzelne angeforderten Rechnungsbeträge lagen jeweils in einer Größenordnung, die man nicht „mal eben“ vom Girokonto überweisen konnte.

Mit der schriftlichen Antragstellung an die Beihilfestelle, hier: das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, war es allein aber noch nicht getan. Es bedurfte zahlreicher und zeitaufwendiger Telefonate des Sohnes mit der Festsetzungsstelle, um zu erreichen, dass der zustehende Erstattungsbetrag noch vor dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist einging, damit das Geld dann noch rechtzeitig an das Krankenhaus weitergeleitet werden konnte.

Man stelle sich nur vor, was ist, wenn der Beihilfeberechtigte keine Angehörigen hat, die sich „im Hintergrund“ um die alsbaldige Geltendmachung des beihilferechtlichen Erstattungsanspruches kümmern oder wenn der Ehe/Lebenspartner hierzu nicht in der Lage ist.

In diese äußerst missliche Situation kann jeder Richter (und Beamte) ganz plötzlich geraten; auch schon zu aktiven Dienstzeiten.

Der Hinweis auf mögliche Abschlagszahlungen durch die Beihilfestelle hilft hier nicht wirklich, denn ebenfalls insoweit „muss sich gekümmert werden“.

Vor diesem Hintergrund regen wir unter Hinweis auf die bestehende Fürsorgepflicht des Dienstherrn an, § 13 der zurzeit geltenden BVO wie folgt zu ändern:

„§ 13 Abs. 1 BVO wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Im Falle einer stationären Behandlung in Krankenhäusern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO, bei vollstationärer Pflege im Sinne von § 5 c BVO und bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne von § 6 BVO kann der Beihilfeberechtigte seinen entsprechenden Erstattungsanspruch an den jeweiligen Kostenträger abtreten; dieser ist sodann berechtigt, die entstandenen Kosten im beihilferechtlichen Umfang direkt mit der Beihilfeststellungsstelle abzurechnen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4, der bisherige Satz 4 wird Satz 5.“

Eine solche Änderung der BVO entlastet zum einen den gesundheitlich ohnehin angeschlagenen Patienten, der – obwohl krank und noch im Krankenhaus liegend - sich nicht auch noch um die rechtzeitige Begleichung der hohen stationären Heilbehandlungskosten/Pflege- und Rehakosten Sorgen machen muss.

Die vorgeschlagene Änderung hat für den Dienstherrn den zusätzlichen Vorteil, dass schon im Vorfeld strittige Positionen, wie etwa die Erstattung der Umsatzsteuer bei einer Operation in einer nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Privatklinik (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 BVO NRW), von vornherein und generell geklärt werden können. Damit bleibt dann auch dem Beihilfeberechtigten eine spätere Auseinandersetzung mit der Beihilfestelle erspart.

Sehr geehrter Herr Minister, ich freue mich sehr, wenn Sie mir demnächst mitteilen, wie sich die vorstehende Angelegenheit weiter entwickelt hat.

Die Präsidentin des Landtags NRW hat eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Lindemann

Vorsitzender